

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)****Wie wahrt Hessen die Unabhängigkeit der Justiz?****Vorbemerkung:**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Teil einer unabhängigen und dem Rechtsstaat verpflichteten Justiz. Zugleich können sie sich als Bürgerinnen und Bürger politisch betätigen. Für Richterinnen und Richter bestimmt § 39 des Deutschen Richtergesetzes, dass auch bei politischer Betätigung das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss. Die Dienstaufsicht findet nach § 26 des Deutschen Richtergesetzes ihre Grenze an der richterlichen Unabhängigkeit.

Mit Schreiben vom 26. August 2026 wandte sich das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat an hessische Gerichtsverwaltungen sowie die Generalstaatsanwaltschaft. Anlass war die Unterzeichnung eines offenen Briefes des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins zur Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit der AfD durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Hessen.

Das Schreiben hat unterschiedliche Bewertungen innerhalb der Justiz hervorgerufen. Die Neue Richter*innenvereinigung – Landesverband Hessen – sieht darin einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sowie die Meinungsfreiheit der Betroffenen. Sie kritisiert insbesondere die Aufforderung zur Prüfung möglicher dienstrechtlicher Maßnahmen. Der Hessische Richterbund bewertet die ursprüngliche Formulierung dagegen als unglücklich, hält einen Hinweis auf mögliche Befangenheitsfragen grundsätzlich für unproblematisch und betrachtet die Angelegenheit nach den erfolgten Klarstellungen als erledigt.

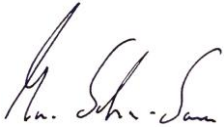
Unabhängig von der Bewertung des konkreten Einzelfalls wirft der Vorgang grundsätzliche rechtspolitische Fragen zur Rolle der Dienstaufsicht bei außerdienstlichen politischen Äußerungen sowie zur institutionellen Trennung zwischen ministerieller Aufsicht und gerichtlicher Entscheidung auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen rechtlichen Maßstäben grenzt die Landesregierung ministerielle Hinweise zu möglichen Befangenheitsfragen von Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 26 DRiG ab?
2. Welche verfahrensmäßigen Sicherungen gelten im Justizministerium vor dienstaufsichtlichen Reaktionen auf außerdienstliche politische Äußerungen von Richterinnen oder Richtern?
3. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die Wahrnehmung ministerieller Dienstaufsicht die gerichtliche Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit unberührt lässt?
4. Nach welchen Kriterien hält die Landesregierung präventive Hinweise des Justizministeriums auf mögliche Befangenheitsgründe für zulässig, wenn noch kein konkretes Gerichtsverfahren anhängig ist?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass prozessrechtliche Befangenheitsfragen in ministeriellen Schreiben nicht mit dienstrechtlichen Fragestellungen vermischt werden?

6. Welche rechtspolitischen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den unterschiedlichen Bewertungen des Schreibens vom 26. August 2026 innerhalb der hessischen Justiz?
7. Welche Kriterien sollen künftig für den dienstrechtlichen Umgang mit außerdienstlichen politischen Äußerungen von Angehörigen der Justiz gelten?
8. Welche Vorkehrungen plant die Landesregierung gegen eine abschreckende Wirkung unklarer dienstrechtlicher Hinweise auf zulässige politische Betätigung?
9. Beabsichtigt die Landesregierung, einheitliche Leitlinien zum dienstrechtlichen Umgang mit außerdienstlichen politischen Äußerungen von Angehörigen der Justiz zu entwickeln?
10. Welche Beteiligung justizieller Interessenvertretungen ist bei der Entwicklung solcher Leitlinien vorgesehen?

Wiesbaden, 08. Oktober 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mar. Schardt-Sauer', written in a cursive style.

Marion Schardt-Sauer